



Fußball

Gymnastik



FC Furth im Wald e.V.

Christoph Haimerl - Glaserstraße 61 - 93437 Furth im Wald
Tel.: 09973/4732, www.fcfurth.de, christoph-haimerl@gmx.de

AUFNAHMEANTRAG

ÄNDERUNGSANTRAG

Stand: 01.01.2018

Ich beantrage ab sofort die Mitgliedschaft beim FC Furth im Wald e.V. für

Mich Meine Tochter Meinen Sohn Meinen Partner Meine Familie

Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	____.____.____
_____	_____	____.____.____
_____	_____	____.____.____
_____	_____	____.____.____

Straße: _____ PLZ, ORT: _____ - _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Email: _____

- | | | | |
|---|---------|---|--------|
| <input type="checkbox"/> Kinder bis 11 Jahre, aktiv | € 50,- | <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendlichen, passiv | € 26,- |
| <input type="checkbox"/> Jugendliche ab 12 Jahre, aktiv | € 55,- | <input type="checkbox"/> Erwachsene, passiv | € 45,- |
| <input type="checkbox"/> Erwachsene, aktiv | € 66,- | <input type="checkbox"/> Familie, passiv | € 77,- |
| <input type="checkbox"/> Familie, aktiv | € 110,- | <input type="checkbox"/> Ich bin bereits Mitglied und zahle Familienbeitrag | |

Der Beitrag ändert sich mit Erreichen der nächsten Altersstufe - Der Familienbeitrag für Minderjährige endet mit Volljährigkeit

Die Mitgliedschaft verlängert sich um ein Jahr, falls sie nicht schriftlich bis zum 31.10. des laufenden Jahres gekündigt wird !

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger: FC Furth im Wald e.V., Glaserstraße 61, 93437 Furth im Wald
Gläubiger-ID-Nr.: **DE63ZZZ00000647571**
Mandatsreferenz-Nr.: wird mitgeteilt

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den **FC Furth im Wald e.V.**, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem **FC Furth im Wald e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____
Name, Vorname, Adresse (wenn abweichend, ansonsten wie oben)

Kontonummer: _____ IBAN: **DE** _____

Bankleitzahl: _____ BIC: _____

Name der Bank: _____

X

Ort, Datum

Unterschrift (Bei Kinder und Jugendlichen der gesetzliche Vertreter)

Interne Vermerke: Bearbeitet am _____ NZ _____ Gebucht am _____ NZ _____

Satzung - Fußball-Club Furth im Wald e.V.

§1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Furth im Wald e.V.“ und hat seinen Sitz in Furth im Wald. Er bezweckt die Pflege des Körpers und des Geistes in sportlicher Beziehung, Erziehung und Erleichterung der Jugend sowie Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§52 der Abgabenordnung AO).
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden keine Vermögensanteile am Vereinsvermögen
6. Der Verein hat durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Furth im Wald die Rechtsfähigkeit erworben.

§2 - Erwerb der Mitgliedschaft und Wahlrecht

1. Der Verein nimmt aktive und passive Mitglieder auf. Der Beitritt ist freiwillig und muss schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben. Personen unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft muss bei deinem der drei Vorsitzenden angemeldet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Das aktive Stimmrecht (Wahlrecht) haben alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, das passive Stimmrecht (Wahlrecht) haben alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
3. Die Wahl des Vereinsjugendleiters und des Vereinsjugendsprechers ist in der Jugendordnung des Fußball-Clubs Furth im Wald e.V. festgelegt.

§3 - Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung des Fußball-Clubs Furth im Wald e.V.

§4 - Beitragszahlung

1. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Über Beitragsermäßigungen bzw. über Beitragsfreiheit für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Bedürftige sowie über Familienbeiträge entscheidet der Gesamtvorstand.

§5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt: a. Durch Austritt – b. Durch Ausschluss – c. Durch Tod
2. Der Austritt ist einem der drei Vorsitzenden bis zum 31.10. eines Jahres schriftlich mitzuteilen. Andernfalls wird die Kündigung erst ein Jahr später rechtskräftig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen: a. Wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen – b. Wegen Nichtzahlen von Beiträgen – c. Wegen ehrenrührigen Verhaltens oder Schädigung des Vereins in irgendeiner Art
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Er ist dem Betroffenen mitzuteilen. Der Auszuschließende muss innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit haben, das Vereinsschiedsgericht (§10 der Satzung) anzurufen, um sich zu rechtfertigen.
5. Durch den Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a. Der Vorstand (§ 7 der Satzung) – b. Der Gesamtvorstand – c. Die Mitgliederversammlung

§7 - Vorstand und Gesamtvorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, Stellv. Vorsitzender, Stellv. Vorsitzender, Schatzmeister

Der erste Vorsitzende mit dem Schatzmeister oder einer von beiden mit einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Gesamtvorstand gehören weiter an: Abtl. Fußball – Abtl. Gymnastik – Abtl. Sportstätten – Schriftführer – Ehrenvorsitzende – Jugendleiter – Jugendsprecher – Leiter des Kassenwesens – Leiter der AH Fußballer – Leiter der Öffentlichkeitsarbeit/Webmaster

§8 - Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes richten sich nach den Vorschriften der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
2. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch die, auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden, vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorstand kann Ordnungen (Geschäfts-, Finanz-, Ehren- und Jugendordnung) mit einfacher Stimmenmehrheit erlassen. Er kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese haben beratende Funktion.
4. Die Vorstandsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen der Jugendabteilung und der Ausschüsse das Recht auf Zutritt und beratende Teilnahme.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden, sowie des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die von der Jugendversammlung ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählten Jugendleiter und Jugendsprecher werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
7. Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen zuständig für: a. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern – b. Die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse – c. Die Entscheidung bei Streitigkeiten von Mitgliedern – d. Alle vereinsinternen Angelegenheiten, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§9 - Vereinsschiedsgericht

Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§10 - Versammlungen

1. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf statt.
2. Am Ende eines jeden Vereinsjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt.
3. Alle zwei Jahre finden Neuwahlen statt.
4. Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen und Neuwahlen müssen rechtzeitig vorher unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse bekannt gegeben werden. Über Anträge kann auch ohne Bekanntgabe und Aufnahme in der jeweiligen Tagesordnung sowie ohne Einhaltung einer Frist in der Mitgliederversammlung oder einem sonstigen zuständigen Gremium entschieden werden.
5. Die Kasse und der Vermögensstand müssen jährlich von zwei Revisoren, die von der vorherigen Mitgliederversammlung aufgestellt wurden, geprüft werden. Die Revisoren sind verpflichtet, vorgefundene Mängel dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
6. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Gesamtvorstand berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen beantragt. Im letzteren Fall muss die Versammlung innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
7. Die Beschlüsse aller Versammlungen und der Kassenbestand müssen fortlaufend im Protokollbuch bzw. im Kassenbuch niedergelegt werden und vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden. Die Niederschriften sind bei der nächsten Versammlung zu verlesen.
8. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§11 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Annahme bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den in der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamts.

§12 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 6b der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 6a und § 7 der Satzung).
3. Die Vermögensbindung muss in der Satzung hinreichend gesichert sein. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Furth im Wald zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 - Allgemeines

1. Das Vereinsjahr läuft von 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.
2. Die Strafen, die über Mitglieder verhängt werden können, sind:
 - a. Protokollarischer Verweis
 - b. Suspendierung vom Amt
 - c. Ausschluss (§ 5 der Satzung)
3. Die Bestrafung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Der Betroffene hat das Recht, das Vereinsschiedsgericht (§ 10 der Satzung) anzurufen.

Die Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.09.2011 an die Stelle der Satzung vom 22.02.2008.

Furth im Wald, den 20. September 2011 - Fußball-Club Furth im Wald e.V.